

RECHT

27. März 2020
10/2020 Tx/Bkl

Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil- und Insolvenzrecht

Die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat in Deutschland zu erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens geführt. Der Bundestag hat daher am 25. März 2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ verabschiedet. Der Bundesrat wird hierüber am heutigen Tage (27. März 2020) abstimmen. Der Gesetzentwurf sieht zeitlich befristete Anpassungen gesetzlicher Regelungen u. a. im Zivil- und Insolvenzrecht vor, um Härtefälle durch die Corona-Krise zu vermeiden.

I. Zivilrecht

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen zu praxisrelevanten Problemen im Zivilrecht vor, die am 1. April 2020 in Kraft treten sollen:

1. Vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht bis 30. Juni 2020

Für Verbraucher und Kleinstunternehmer wird ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht eingeführt. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro.

Kleinstunternehmen haben das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Pflichtversicherungen und Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt jedoch nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist. In diesem Fall steht dem Kleinstunternehmer ein Kündigungsrecht zu.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt ferner nicht im Zusammenhang mit Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen (dazu enthält der Entwurf Sonderregelungen) und im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen durch die Pandemie weiterhin in erheblichem Maße fortbestehen.

2. Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen kann, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 seine Miete nicht zahlt, sofern die Nichteistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Mieter hat den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichteistung glaubhaft zu machen. Die Regelung gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaum-mietverträge. Für Pachtverhältnisse sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückstän-den, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann.

3. Regelungen zum Darlehensrecht

Bei Verbraucherdarlehensverträgen sollen unter bestimmten Umständen gesetzlich angeordnete Stundungen für Rückzahlungen, Zins- oder Tilgungsleistungen greifen. Außerdem sollen Einschränkungen im Hinblick auf Kündigungen des Darlehensgebers gelten.

Für andere Darlehensnehmer als Verbraucher gilt die Regelung nicht. Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, durch Rechtsverordnung den personellen Anwendungsbereich der Regelungen zu ändern und insbesondere Kleinstunternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

II. Insolvenzrecht

Die COVID-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Ziel des Gesetzes ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft, und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft treten.

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht nach § 15a Insolvenzordnung eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags. Diese Pflicht soll durch das Gesetz bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Es wird allerdings kraft Gesetzes vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.

2. Folgen der Aussetzung

Soweit die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist, hat dies u. a. die nachstehenden Folgen:

- Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen (insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen), gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Insoweit werden die bei eingetretener Insolvenzreife bestehenden Zahlungsverbote ausgesetzt.
- Zudem sollen durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass den betroffenen Unternehmen Sanierungskredite gewährt werden können und die Geschäftsverbindungen nicht abgebrochen werden.

3. Gläubigerinsolvenzanträge

Bei Gläubigerinsolvenzanträgen, die in einem dreimonatigen Übergangszeitraum gestellt werden, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Damit wird für einen Zeitraum von drei Monaten verhindert, dass von der Pandemie betroffene Unternehmen, die am 1. März 2020 noch nicht insolvent waren, durch Gläubigerinsolvenzanträge in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden können.

4. Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Den Gesetzentwurf finden Sie in der Anlage.

Anlage:

- [Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD \(24.03.2020\)](#)